

Antrag des Regierungsrates vom 18. Juni 2003

4085

**Beschluss des Kantonsrates
über die Teilrevision des kantonalen Richtplans
(Plan der öffentlichen Bauten und Anlagen)**

(vom

Der Kantonsrat,

nach Einsichtnahme in den Antrag des Regierungsrates vom 18. Juni 2003,

beschliesst:

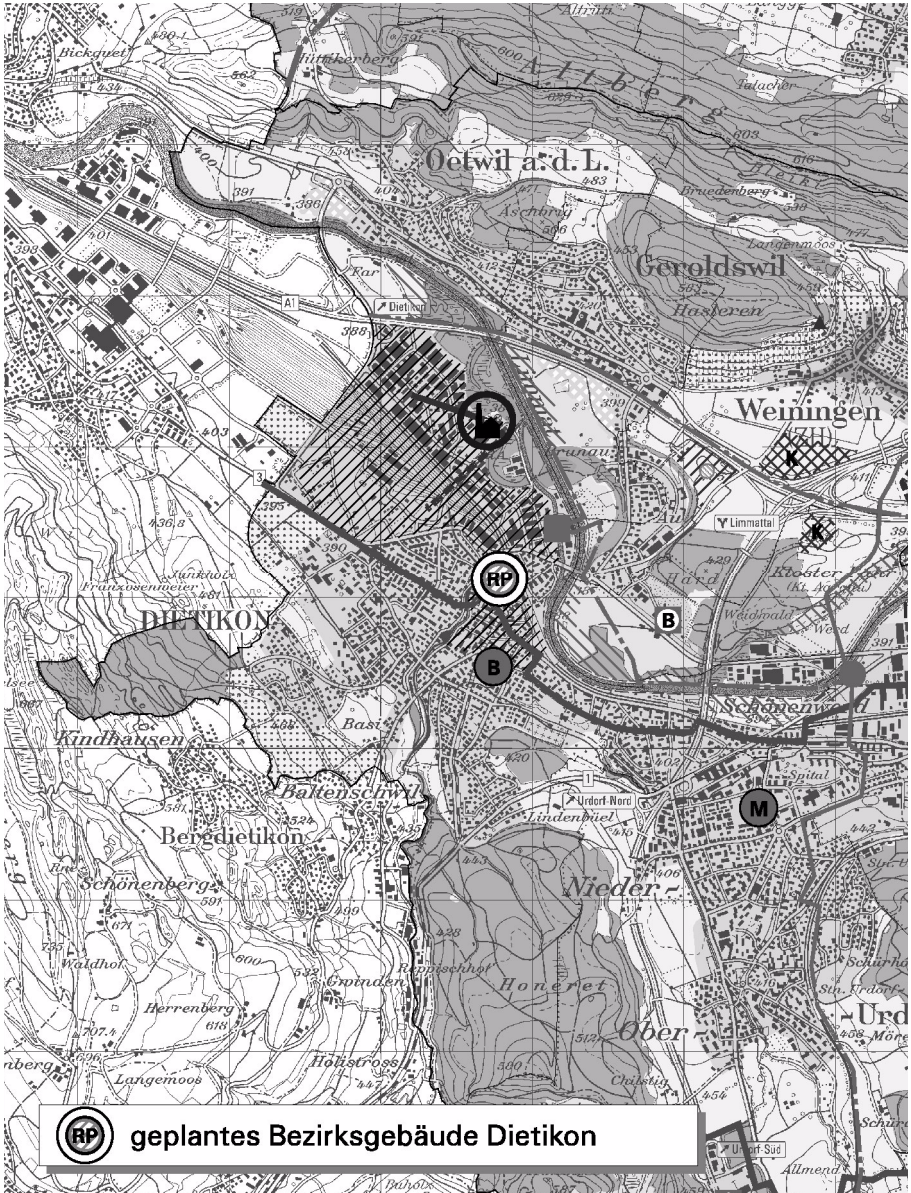
I. Der kantonale Richtplan vom 31. Januar 1995 wird wie folgt geändert:

Karte Versorgung, Entsorgung / Öffentliche Bauten und Anlagen: Festlegung des geplanten Bezirksgebäudes Dietikon an der Neumattstrasse in Dietikon; Streichen des bisher geplanten Standorts Scheller-Areal sowie des Standorts des provisorischen Bezirksgefängnisses in Urdorf.

Text/Liste Pt. 6.3, A. Öffentliche Verwaltung und Justiz, Limmattal, S. 158 f.: Streichung der bisherigen vierten Zeile «Bezirksgefängnis, Standort noch unbestimmt» und der fünften Zeile «Bezirksgefängnis, Provisorium», Änderung der bisherigen dritten Zeile durch Festlegung des geplanten Bezirksgebäudes mit folgenden Angaben in den Spalten: *Signatur:* RP; *Objekt:* Bezirksgebäude Dietikon; *Trägerschaft:* Staat; *Ausgangslage, Bedarf:* Statthalteramt, Bezirksrat, Staatsanwaltschaft, Jugendanwaltschaft, Bezirksgericht, Bezirksgefängnis, Kantonspolizei (Administration Bussenvollzug); *Zielvorstellungen:* Neubau Bezirksgebäude; *Konzept und allfällige Zielkonflikte:* Betriebswirtschaftlich, logistisch und sicherheitsmässig optimales Bezirksgebäude an gut erreichbarem Standort in Zentrumsgebiet (vgl. Pt. 2.3); *Massnahmen und Mittel:* Objektkredit durch KR; *zeitliche Angaben:* geplant; *Kostenschätzung:* 57,74 Mio. Franken.

II. Veröffentlichung im Amtsblatt.

III. Mitteilung an den Regierungsrat.



Weisung

Der Kantonsrat hat am 31. Januar 1995 den kantonalen Richtplan neu festgesetzt. Dabei wurde das Bezirksgebäude Dietikon auf dem Scheller-Areal als geplant festgelegt, während für das Bezirksgefängnis damals erst ein provisorischer Standort in Urdorf und ein geplanter, noch unbestimmter endgültiger Standort bezeichnet werden konnten. An der Neumattstrasse in Dietikon sollen nun die Raumbedürfnisse des Bezirks Dietikon am gleichen Standort verwirklicht werden (vgl. Antrag des Regierungsrates an den Kantonsrat vom 15. Mai 2002 betreffend Bewilligung eines Kredites für den Bau eines Bezirksgebäudes in Dietikon, Vorlage 3972).

Gemäss § 9 Abs. 2 des Planungs- und Baugesetzes (PBG) sind Planungen neuen Erkenntnissen und Entwicklungen anzupassen, soweit Rechtssicherheit und Billigkeit dies zulassen. Nach Art. 9 Abs. 2 des Bundesgesetzes über die Raumplanung sind Richtpläne zu überprüfen und nötigenfalls anzupassen, wenn sich die Verhältnisse geändert haben, sich neue Aufgaben stellen oder eine gesamthaft bessere Lösung möglich ist. Diese Voraussetzungen sind bei der vorgesehenen Festlegung des Bezirksgebäudes Dietikon gegeben.

Die Anhörung der vom Richtplaneintrag betroffenen Zürcher Planungsgruppe Limmattal, des Stadtrats von Dietikon sowie des Gemeinderats von Urdorf (vgl. § 7 Abs. 1 PBG) erfolgte in der Zeit vom 10. Februar bis 31. März 2003, wobei alle drei Behörden die Richtplanänderung vorbehaltlos unterstützen.

Der Regierungsrat beantragt dem Kantonsrat, der Teilrevision des kantonalen Richtplans zuzustimmen.

Zürich, 18. Juni 2003

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident:	Der Staatsschreiber:
Huber	Husi